



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

EEG Guntramsdorf

Stand: April 2026

---

Der gemeinnützige Verein EEG Guntramsdorf (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft) einschließlich seiner Zweigvereine (Lokale Energiegemeinschaften), mit seinem Sitz Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, ermöglicht seinen Mitgliedern lokal produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netzgebühren zu beziehen bzw. abzugeben.

## 1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerkes WNDF22 oder TRAI22 liegt. Dies umfasst alle Adressen im Gemeindegebiet von Guntramsdorf mit der Beauskunftungszahl WNDF22 oder TRAI22. Die Beauskunftungszahl jeder Adresse kann über die Homepage der Wiener Netze überprüft werden. Zusätzlich ist ein Smart-Meter erforderlich. Falls aktuell noch kein Smart-Meter vorhanden ist, muss der Netzbetreiber priorisiert dafür Sorge tragen, dass zukünftige EEG-Mitglieder mit einem Smart-Meter ausgestattet werden. Ausgenommen von einer Mitgliedschaft sind Energieversorger.
2. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

## 2. Rechte und Pflichten für Strombezieher und Stromlieferanten

1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und/oder Energieabnehmers und behalten den Liefer- und/oder Abnahmevertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der EEG bezogen wird.
2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der EEG weder beeinflusst noch wird die Teilnahme an der EEG ein solches ersetzen.
3. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der EEG ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht werden kann. Die EEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der EEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Energieabnehmer.
4. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Produktionsanlage verbleibt beim Anlageneigentümer. Das der EEG eingeräumte Nutzungsrecht beschränkt sich ausschließlich auf die Überschussproduktion, die nicht im Eigenverbrauch des Mitglieds verbraucht wird. Eine Volleinspeisung über die EEG ist nicht vorgesehen.
5. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich und verpflichten sich, längere Ausfälle der EEG zu melden.
6. Das Mitglied verpflichtet sich, wesentliche Änderungen an der Produktionsanlage (insbesondere Erweiterung, Abbau, technische Umrüstung oder dauerhafte Stilllegung) der Energiegemeinschaft unverzüglich über das Mitgliederportal oder per E-Mail zu melden.

7. Bei einem Eigentümerwechsel des Gebäudes oder der Anlage hat das bisherige Mitglied die Energiegemeinschaft unverzüglich zu informieren. Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bezüglich der Einspeisung sind nicht automatisch auf den neuen Eigentümer übertragbar. Dieser kann einen eigenen Beitritt zur EEG beantragen.
8. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme einer bestimmten Energiemenge durch die EEG.
9. Es besteht kein Anspruch des Mitglieds auf Einspeisung einer Mindestmenge. Die EEG übernimmt ausschließlich jene Überschussenergie, die innerhalb der Gemeinschaft verteilt werden kann. Die Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt im Rahmen der regulären Abrechnung gemäß Abschnitt „Rechnungslegung“.
10. Die Energiegemeinschaft ist berechtigt, einzelne Zählpunkte über den Teilnahmefaktor zu limitieren, um einen fairen Verteilungsschlüssel innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.
11. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das ordentliche Mitglied dies der EEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der EEG bleibt der ursprüngliche Zählpunktsinhaber in der vollen Verantwortung.

### 3. Tarifgestaltung und Preistransparenz

1. Die EEG verrechnet die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte und verbrauchte Energie auf Basis eines Erzeuger-Tarifs (Einspeisung) und eines Verbraucher-Tarifs (Bezug), jeweils getrennt nach lokaler und regionaler Ebene.
2. Die Tarife basieren auf dem Marktpreis gemäß § 41 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 (fortgeltend gemäß § 91 EIWG, BGBl. I Nr. 91/2025), der von der E-Control quartalsweise festgelegt und auf <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis> veröffentlicht wird. Dieser Marktpreis bildet die Grundlage für die Berechnung sowohl des Erzeuger-Tarifs als auch des Verbraucher-Tarifs auf lokaler und regionaler Ebene.
3. Auf den Marktpreis wird ein Aufschlag verrechnet, der vom Vorstand gemäß den Vereinsstatuten festgelegt wird. Ziel der Tarifgestaltung ist es, einen attraktiven Einspeisetarif für Erzeuger mit fairen Konditionen für Verbraucher zu verbinden. Die Anpassung der Aufschläge erfolgt quartalsweise im Zuge der Anpassung des Marktpreises durch die E-Control.
4. Die jeweils aktuell gültigen Tarife sowie die historischen Tarifdaten sind auf der Website der EEG (<https://eeg-guntramsdorf.at>) einsehbar. Über Tarifänderungen werden die Mitglieder zusätzlich per Newsletter informiert.
5. Die EEG ist Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG. Bei allen auf der Website und in Abrechnungen ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise, die im Rahmen der Kleinunternehmerregelung brutto für netto verrechnet werden.
6. Mitglieder, die umsatzsteuerpflichtig sind, bestätigen mit der Bekanntgabe ihrer UID-Nummer ihre österreichische Steuerpflicht. Für eingespeisten Strom ist die EEG verpflichtet, die Umsatzsteuer im Wege des Reverse-Charge-Verfahrens direkt an das Finanzamt abzuführen.
7. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Umsatzsteuerpauschalierung von 13 % gilt: Im Falle einer Gutschrift erhält das Mitglied einen entsprechend reduzierten Betrag verrechnet.

#### 4. Teilnahme an lokaler und regionaler Energiegemeinschaft

1. Jedes Mitglied nimmt grundsätzlich sowohl an der lokalen als auch an der regionalen Energiegemeinschaft teil. Die Zuordnung zur jeweiligen lokalen Sektion (Zweigverein) erfolgt automatisch anhand der Beauskunftungszahl des Zählpunktes.
2. Der Teilnahmefaktor der Mitglieder auf lokaler und regionaler Ebene wird durch das System der EEG automatisiert und dynamisch angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Basis historischer Verbrauchsdaten und Prognosedaten mit dem Ziel, den Energieverbrauch vorrangig lokal zu decken und verbleibende Überschüsse regional zu verteilen, bevor Energie in das öffentliche Netz eingespeist wird. Eine gesonderte Mitteilung an die Mitglieder bei Änderungen des Teilnahmefaktors erfolgt nicht. Der Netzbetreiber kann die Mitglieder über Änderungen per E-Mail informieren. Das Recht des Mitglieds auf Überprüfung der automatisierten Entscheidung durch eine natürliche Person gemäß Art. 22 Abs. 3 DSGVO bleibt unberührt (siehe Datenschutzerklärung Abschnitt 11).
3. Bei einem Umzug innerhalb des Versorgungsgebietes der EEG hat das Mitglied die Änderung über das Mitgliederportal zu melden. Die Zuordnung zur jeweiligen Sektion wird automatisch anhand der neuen Beauskunftungszahl festgelegt.

#### 5. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

1. Die EEG verrechnet die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte und verbrauchte Energie entsprechend der beschlossenen Tarife und Bedingungen an die Mitglieder. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Viertelstundenwerte.
2. Für jeden Verbrauchszählpunkt wird monatlich eine Rechnung erstellt, für jeden Erzeugerzählpunkt monatlich eine Gutschrift. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Softwaredienstleister EEG Control (cyb cyber telekom gmbh) von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH oder der PONTON GmbH.
3. Die Rechnungen bzw. Gutschriften werden den Mitgliedern per E-Mail übermittelt und sind im Mitgliederportal einsehbar.
4. Am Ende des Verrechnungsintervalls wird eine Zahlungsaufstellung erstellt, die alle im Intervall angefallenen Rechnungen und Gutschriften zusammenfasst, sodass nur eine Bankbuchung pro Mitglied erfolgt. Diese Bankbuchung erfolgt immer auf bzw. von dem Konto des Hauptvereins.
5. Einwände gegen eine Abrechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu richten. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als genehmigt.
6. Die restliche Energie, die vom bestehenden Energielieferanten bezogen oder an den bestehenden Energieabnehmer geliefert wird, wird auch von diesen Vertragspartnern verrechnet.
7. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

#### 6. Zahlungskonditionen

1. Das Standard-Verrechnungsintervall beträgt ein Quartal. Das Mitglied kann über das Mitgliederportal auf ein monatliches Verrechnungsintervall wechseln. Für eine monatliche Lastschrift bzw. Überweisung fällt eine Gebühr von 1 EUR pro Zahlungsvorgang für den administrativen Aufwand und Bankspesen an.

2. Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge werden mittels SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Im Falle einer Gutschrift wird der Betrag auf das vom Mitglied angegebene Konto überwiesen.
3. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt, die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

## 7. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Statusänderung und Kündigung

1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Gegenzeichnung der unterfertigten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand ausschlaggebend.
3. Die Mitglieder können sowohl nur als Energieabnehmer (Strombezieher) als auch nur als Energielieferant (Stromeinspeiser), aber auch in beiden Rollen gleichzeitig aktiv sein. Es ist den ordentlichen Mitgliedern gestattet, den Status ihrer aktiven Rolle zu ändern, somit ist auch gestattet, dass ein ordentliches Mitglied für eine gewisse Periode weder als Energieabnehmer noch als Energielieferant mit aktivem Status am Energieaustausch teilnimmt (Status ruhend).
4. Für eine solche Statusänderung ist eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an den Vorstand zu richten und muss spätestens am 15. des Monats erfolgen, damit die Statusänderung im Folgemonat berücksichtigt werden kann. Sollte eine bisher nicht aktive Rolle erstmalig den Status aktiv erhalten, ist der Mitteilung des Wunsches nach einer Statusänderung die relevante Zählpunktnummer mitzuteilen. Vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln wird die Statusänderung mit Beginn des Folgemonats zum ehest möglichen Zeitpunkt wirksam.
5. Um eine initiale als auch spätere Statusänderung eines Zählpunkts final durchzuführen, ist zusätzlich durch das Mitglied im Smart Meter Portal (<https://smartmeter-web.wienernetze.at>) die Datenfreigabe zu bestätigen, um den Status auf „aktiv“ zu setzen, bzw. die Datenfreigabe zu entfernen, um den Status auf „ruhend“ zu setzen.
6. Unbeachtet möglicher Statusänderungen bleibt die ordentliche Mitgliedschaft aufrecht. Darüber hinaus bleibt auch die bestehende Ermächtigung des erteilten Lastschriftverfahrens im Zuge der Beitrittserklärung unberührt. Es ist somit möglich, dass trotz bereits wirksam gewordener Statusänderung in den Status ruhend noch fällige Beträge aus dem Vormonat abgebucht bzw. gutgeschrieben werden.
7. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds und damit die Kündigung des Vertrages kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten über das Mitgliederportal erfolgen (Vereinsstatut § 6.2). Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen gelangen kürzere Kündigungsfristen gemäß § 24 EIWG (BGBl. I Nr. 91/2025) zur Anwendung, sofern diese zwingend sind.
8. Der Austritt sonstiger Mitglieder (außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder) kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher über das Mitgliederportal mitgeteilt werden.

9. Der Ausschluss eines Mitglieds und somit die Kündigung des Vertrages kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Weiters kann der Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann darüber hinaus bei Einstimmigkeit des Vorstands erfolgen. Ein Ausschluss ist jederzeit möglich (Vereinsstatut § 6.3).
10. Für den Austritt oder Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages gilt die Schriftform per E-Mail. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

## 8. Qualität und Haftung

1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EEG.

## 9. Rücktrittsrecht der Verbraucher

1. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (entspricht der Meldung des Zählpunktes) ohne Angaben von Gründen per E-Mail zurückzutreten.

## 10. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die EEG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen werden den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt und auf der Website der EEG veröffentlicht.
2. Bei wesentlichen Änderungen, die die Rechte oder Pflichten der Mitglieder erheblich beeinträchtigen, steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung muss innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich per E-Mail erfolgen und wird mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.
3. Widerspricht das Mitglied den Änderungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung und bezieht oder liefert weiterhin Energie über die EEG, gelten die geänderten AGB als angenommen.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Vereins (Guntramsdorf) zuständig, sofern nicht zwingende gesetzliche Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere Verbrauchergerichtsstände gemäß § 14 KSchG, dem entgegenstehen.
3. Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens verpflichten sich die Vertragsparteien, eine gütliche Einigung im Rahmen einer Schlichtung anzustreben. Zudem steht Verbrauchern das Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control gemäß § 105 EIWG offen.

## 12. Lieferantenverpflichtungen gemäß EIWG

1. Die Energiegemeinschaft unterliegt ab Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG, BGBl. I Nr. 91/2025) den Lieferantenverpflichtungen gemäß § 69 EIWG. Die daraus resultierenden Allgemeinen Lieferbedingungen gemäß § 20 EIWG werden als Beilage zu diesen AGB veröffentlicht und bilden einen integralen Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
2. Die Energiegemeinschaft operiert seit 1. April 2026 im Vollbetrieb auf Basis des EIWG. Soweit einzelne Bestimmungen des EIWG noch nicht in Kraft getreten sind – insbesondere die Allgemeinen Lieferbedingungen gemäß § 20 EIWG (voraussichtlich ab Oktober 2026) – gelten die bisherigen Regelungen gemäß EAG und EIWOG 2010 übergangsweise fort.

## 13. Datenschutz

1. Die Energiegemeinschaft verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erfüllung des Vertragsverhältnisses, der Abrechnung des Energieaustauschs, der automatisierten Optimierung der Teilnahmefaktoren, der Prävention von Identitätsmissbrauch sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.
2. Insbesondere werden folgende Daten verarbeitet: Stammdaten (Name, Anrede, Titel, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung), Legitimationsdaten (Ausweisart, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Daten juristischer Personen (Firmenname, Firmenbuchnummer, UID-Nummer), Energiedaten (Zählpunktbezeichnungen, Zählpunkt-Adressen, Anlagendaten, Verbrauchs- und Einspeisedaten in Viertelstundenauflösung, Teilnahmefaktoren), Abrechnungsdaten sowie Kommunikationsdaten. Die Übermittlung von Verbrauchs- und Einspeisedaten durch den Netzbetreiber an die Energiegemeinschaft bzw. deren Dienstleister erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des EIWG und der Sonstigen Marktregeln.
3. Die vollständige Datenschutzerklärung mit Angaben zu Verantwortlichem, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Empfängern und den Rechten der Betroffenen ist unter <https://eeg-guntramsdorf.at/assets/datenschutz.pdf> abrufbar und bildet einen integralen Bestandteil dieser AGB.

## 14. Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu diesen AGB gelten vorgereiht immer die aktuellen Vereinsstatuten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

---

*Guntramsdorf, im April 2026*